Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1661

Der Bundesminister für Wirtschaft
III A 2 - 10 52 03

Bonn, den 25. November 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Bundeseinheitliche Regelung des Bergrechtes**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Arendt (Wattenscheid), Junghans, Bergmann, Hörmann (Freiburg) und Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/1625 —

Die Kleine Anfrage vom 13. November 1963 beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Bergrecht wegen seiner Zersplitterung den Anforderungen, die an die gesetzliche Regelung eines Sach- und Lebensbereichs im Rahmen einer modernen Wirtschaftsordnung gestellt werden müssen, nicht mehr gerecht wird. Das Bedürfnis nach einem bundeseinheitlichen Bergrecht hat seinen Grund aber nicht nur in dem Erfordernis einer Überprüfung der für das Betreiben von Bergwerksanlagen einschlägigen Bestimmungen der zur Zeit geltenden Berggesetze. Auf die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Berechtsamswesens, der Neugestaltung der Vorschriften über das Grundabtretungsverfahren, über den Bergschaden und über die Bergaufsicht darf — um nur einige Beispiele anderer reformbedürftiger Sachgebiete des Bergrechts zu nennen — in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Zu der Bezugnahme auf die Grubenkatastrophen der letzten Zeit ist zu bemerken, daß die gegenwärtig geltenden Berggesetze außer den Bestimmungen über das Betriebsplanverfahren und die verantwortlichen Personen lediglich Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen enthalten, so daß sich also die Vorschriften technisch-grubensicherheitlicher Natur nicht in den Berggesetzen selbst, sondern in den von den Bergbehörden erlassenen Bergverordnungen finden. Diese Entlastung der Gesetze von technisch-sicherheitlichen Vorschriften sollte bei einer Vereinheitlichung des Bergrechts beibehalten werden, da sich eine derartige Teilung auch auf anderen Rechtsgebieten aus verschiedenen Gründen als zweckmäßig erwiesen hat.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zu 2.

Die Bundesregierung ist bereit, den Entwurf eines Bundesberggesetzes vorzulegen. Die Vorarbeiten hierzu sind bereits eingeleitet. Angesichts der Vielfältigkeit der zu regelnden Fragen, des zu erwartenden Widerstreits der von einer Neuregelung berührten Interessen und der Schwierigkeiten, die sich aus einer mehr als hundertjährigen Bergrechtsentwicklung im Hinblick auf die Bildung von vermögenswerten Rechten ergeben werden, läßt sich gegenwärtig jedoch nicht übersehen, wann mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs gerechnet werden kann.

Ob die Bemühungen um eine Harmonisierung der Vorschriften über Grubensicherheit auf europäischer Ebene durch den Erlaß eines Bundesberggesetzes erleichtert werden können, dürfte im wesentlichen davon abhängen, ob es der Natur der Sache nach möglich und zweckmäßig, aber auch durchsetzbar sein wird, die Bundesregierung oder einen Bundesminister zum Erlaß technischer Vorschriften zu ermächtigen. Im übrigen handelt es sich hier um ein Problem, das über den Steinkohlen- und Eisenerzbergbau und damit über den vom Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erfaßten Bereich weit hinausgreift.

Zu 3.

Vor einer Reihe von Jahren ist der „Länderausschuß Bergbau" gebildet worden, dem Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft, der obersten Bergbehörden der Länder und die Leiter der Oberbergämter angehören. Der Vorsitz liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft.

Dieser Länderausschuß hat u. a. die Aufgabe, auf eine Koordinierung der bergbehördlichen Vorschriften hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist sogar ein besonderer Unterausschuß, der Arbeitskreis „Bergbehördliche Verordnungen" eingesetzt worden, der die fachliche Vorarbeit zu leisten hat. Aber weder Beschlüsse des Länderausschusses noch des Arbeitskreises sind für die Länder oder Oberbergämter verbindlich. Auch der Bundesminister für Wirtschaft hat mangels eigener Zuständigkeit keine echten Einwirkungsmöglichkeiten. Aus diesen, z. T. aber auch aus sachlich bedingten Gründen ist es in der Vergangenheit nicht immer im vollen Umfange gelungen, daß alle neu zu erlassenden bergbehördlichen Vorschriften in allen Oberbergamtsbezirken einheitlich in Kraft gesetzt wurden.

Gleichwohl dürfte die Zuammenarbeit im Länderausschuß Bergbau zur Zeit die einzige geeignete Möglichkeit sein, auf Bundesebene die Bemühungen um eine Koordinierung der von den Oberbergämtern zu erlassenden bergbehördlichen Vorschriften fortzusetzen.

Schmücker